Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Soest (Klärschlammentsorgungssatzung) vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl.I 2021, S.1699ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der § 46 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560ff., ber.GV NRW 2021, S.718 in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV.NRW.2013, S.602 ff.), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl.I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Art.9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S.448), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt des öffentlichen Rechts vom 19.12.2006 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Stadt Soest über die Anstalt öffentlichen Rechts vom 19.10.2022, hat der Verwaltungsrat der Kommunale Betriebe Soest AöR in seiner Sitzung am 06.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss und Benutzung
- § 3 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 4 Durchführung der Entsorgung
- § 5 Haftung
- § 6 Anmeldepflicht
- § 7 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 8 Benutzungsgebühren
- § 9 Gebührensatz
- § 10 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 11 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den
- Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten
- § 12 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtentwässerung Soest AöR (nachfolgend "SES" genannt) betreibt die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Soest nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs.1 S.1 Nr.1 WHG. Betreiberin und Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung können sich die SES Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss und Benutzung

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer von Grundstücken, auf denen Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, ist als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt und verpflichtet (Anschluss- und Benutzungszwang), ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen der SES zu überlassen.
- (2) Abs. 1 ist nicht anwendbar,
 - a. soweit die SES von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht befreit wurden und diese auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer übertragen wurde,
 - b. wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweist, dass das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 49 Abs. 5 S.2 LWG NRW).

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Untere Wasserbehörde ordnet bei Bedarf die Sanierung an. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlage durchzuführen. Der ordnungsgemäße Zustand ist auf Verlangen nachzuweisen. Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen. Grundstücksentwässerungsanlage durch die SES oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entsorgung durchführen kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
 - (2) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,

- die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt,
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
 - die Ausschlüsse in § 7 Abs. 1 und 2 Entwässerungssatzung für Einleitungen in die Grundstücksentwässerungsanlage
 - den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 8 Entwässerungsatzung auf angeschlossenen Grundstücken

entsprechend. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von den SES im Einzelfall festgelegt werden. Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Volumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt der Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis 80 % des nutzbaren Volumens angefüllt ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung der Anlagen rechtzeitig bei der SES mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans können die SES den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die SES. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugängig sind, und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr und Übernahme in das Eigentum der SES über. Die SES sind nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet gegenüber den SES für schuldhaft hervorgerufene Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Sie oder er hat die SES von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden; mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich dadurch Mehraufwendungen, ist sie oder er zu Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat den SES die Grundstücksentwässerungsanlagen, die sich auf ihrem oder seinem Grundstück befinden, anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Anlagen vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wird das Eigentum an dem Grundstück auf einen anderen übertragen, so sind sowohl die oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der SES unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 6 hinaus der SES alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der SES ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren; die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der SES ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Zuwegung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

Benutzungsgebühren

- (1) Die SES erheben für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

§ 9 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt für die Beseitigung eines Kubikmeters Klärschlamm 47,22 Euro. Angefangene Kubikmeter werden nach ihrem Bruchteil berechnet.

§ 10 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung durch Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümerin oder Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist; mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser –SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs.1 LWG NRW, § 8 Abs.1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen der Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der SES.

§ 12 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer als Nutzungsberechtigte im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,

Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer wird von ihren oder seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr oder ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - b) § 3 Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - c) § 4 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 4 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 6 Abs. 1 und Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - f) § 7 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - g) § 7 Abs. 2 den Zutritt nicht ungehindert gewährt,
 - h) § 7 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt;
 - i) § 7 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 123 Abs.4 LWG NRW; § 7 Abs.2 GO NRW).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2017 in der Fassung vom 08.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass diese Satzung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats der Kommunale Betriebe Soest AöR vom 06.12.2022 übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Soest AöR vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 19.12.2022

gez. Matthias Abel

Vorstand Kommunale Betriebe Soest Anstalt öffentlichen Rechts